

---

# Reglement über die Benützung der Eisanlagen Lido

Vom 21. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2011)

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 3, Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS [151.2](#)) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung

*erlässt:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der Eisanlagen Lido durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen während der Winter- und Sommersaison.

<sup>2</sup> Die Benützung der Eisanlagen Lido schliesst alle funktional dazugehörenden Gebäude und Anlagen mit ein. Nicht zum Geltungsbereich gehören der Raiffeisenpavillon südlich, der Kraftraum westlich und die Familienherberge östlich der Eishalle. Diese sind in separaten Vereinbarungen geregelt.

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Während der Wintersaison stehen die Bedürfnisse des Eissportes an erster Stelle.

<sup>2</sup> Die Nutzung der Anlage durch Vereine und Organisationen erfolgt mit einer Bewilligung bzw. entsprechend dem Eisbelegungsplan.

<sup>3</sup> Ortsansässige Vereine und Organisationen erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

<sup>4</sup> Während der Wintersaison dient die Eisanlage Lido hauptsächlich:

- a) dem öffentlichen Eislauf (inkl. schulische Nutzung)
- b) den Rapperswil-Jona Lakers für die Durchführung von Eishockeytrainings und -spielen für alle seine Mannschaften

## 6.6-6

---

- c) dem Eislaufclub Rapperswil-Jona (ECRJ) für das Training seiner Mitglieder sowie der Durchführung von Eislaufveranstaltungen
- d) der Erteilung von privatem Eislaufunterricht durch Eislauflehrer
- e) weiteren Eishockeymannschaften der Region für die Durchführung von Eishockeytrainings und -spielen
- f) weiteren Vereinen für Eissport.

<sup>4.1</sup> Eine eissportfremde Nutzung erfolgt in Absprache mit den Nutzern.

<sup>5</sup> Während der Sommersaison dient die Eisanlage Lido verschiedenen Veranstaltungen von Vereinen und anderen Organisationen. In dieser Zeit finden auch die Hauptreinigungs- sowie die Unterhaltsarbeiten statt. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lakers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

<sup>6</sup> Veranstaltungen, welche voraussichtlich erhebliche Immissionen verursachen, werden im Interesse der Wohnqualität des Quartiers auf maximal vier beschränkt, wobei Eishockeyspiele der Nationalliga A sowie internationale Eishockeyspiele nicht angerechnet werden.

### **Art. 3** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung ist für den Betrieb und die Auslastung der Anlagen zuständig. Sie ist verantwortlich für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlage.

<sup>2</sup> Alle Belegungen werden durch die Betriebsleitung koordiniert und verrechnet.

<sup>3</sup> Gesuche für nicht-sportliche Anlässe sind an das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu richten, welches in Absprache mit dem Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus die Koordination sicherstellt.

<sup>4</sup> Als nicht-sportlicher Anlass gilt auch ein Sportanlass mit einer nicht-sportlichen Nutzung einer Eisfläche.

### **Art. 4** Zeitliche Benutzung

<sup>1</sup> Das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus legt Beginn und Ende der Wintersaison (Eisauflbereitung, inkl. Unterteilung in Haupt- Nebensaison) bis spätestens 31. Mai fest. Auf den Beginn der Eishockeymeisterschaft wird angemessen Rücksicht genommen.

<sup>2</sup> Während der Wintersaison sind mit Beginn der Schulherbstferien grundsätzlich täglich Eisflächen für das öffentliche Eislaufen zu reservieren. Die Eisflächen stehen ab diesem Zeitpunkt auch für den öffentlichen Eislauf zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die zeitliche Benutzung in der Wintersaison ist in der Regel von 09:00–23:00 Uhr in der Halle sowie auf dem offenen Eisfeld gestattet. Das Verlassen der temporär zugewiesenen Garderoben hat bis spätestens eine halbe Stunde nach der Benützungseinheit zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Betriebszeiten für Veranstaltungen werden in der jeweiligen Bewilligung geregelt.

#### **Art. 5** Feiertage

<sup>1</sup> Die Benützungzeiten für die Feiertage legt der Stadtrat fest.

#### **Art. 6** Eisbelegungsplan

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung lädt die Rapperswil-Jona Lakers und den ECRJ jährlich im Frühjahr zu einer Belegungskonferenz ein, an welcher der Nutzungsbedarf ermittelt und die Zuteilungen abgesprochen werden.

<sup>2</sup> Die Rapperswil-Jona Lakers erstellen daraufhin, auch im Auftrag des ECRJ, den Eisbelegungsplan für beide Vereine und stellen diese der Betriebsleitung zur Bewilligung zu.

<sup>3</sup> Die nach Massgabe von Abs. 1 festgelegten Benützungzeiten des öffentlichen Eislaufs dürfen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen wichtiger Gründe gekürzt werden.

#### **Art. 7** Benützungsgesuche für die Winternutzung

<sup>1</sup> Benützungsgesuche weiterer Vereine (für sportliche Nutzung) sind schriftlich bis Ende März an die Betriebsleitung zu richten.

<sup>2</sup> Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Rapperswil-Jona Lakers, ECRJ
- b) Plauschclubs
- c) Eislauflehrer
- d) Übrige.

## 6.6-6

---

### **Art. 8** Benützungsgesuche für die Sommernutzung

<sup>1</sup> Benützungsgesuche für die Sommernutzung (sportliche Nutzung) sind schriftlich an die Betriebsleitung zu richten.

### **Art. 9** Öffentliches Eislaufen

<sup>1</sup> Während den öffentlichen Betriebszeiten werden die Anlagen durch die Eismeister betreut.

<sup>2</sup> Kinder unter 6 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen.

<sup>3</sup> Die Benützer der Eisflächen haben auf Verlangen dem Betriebspersonal einen gültigen Eintrittsausweis bzw. Quittung vorzuweisen. Die Stadt hält sich Stichkontrollen vor.

<sup>4</sup> Ein gelöster Einzeleintritt berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

<sup>5</sup> Die Benützung des öffentlichen Eislaufes ohne gültigen Eintritt kostet im 1. Fall CHF 60.00 und in den weiteren Fällen je CHF 120.00. Die Stadt behält sich Stichkontrollen vor.

### **Art. 10** Rapperswil-Jona Lakers; NLA-Betrieb

<sup>1</sup> Der Spielbetrieb der 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers wird gemäss der Vereinbarung vom 9. Juni 2004 geregelt. Insbesondere ist die Einhaltung der Vorschriften des SEHV über die «Sicherheit in den Eishockeystadien» bei den Spielen Sache der Rapperswil-Jona Lakers.

<sup>2</sup> Nach Saisonschluss übergeben die Rapperswil-Jona Lakers der Stadt die von ihr im Zusammenhang mit den Spielen der 1. Mannschaft benützten Anlagen in sauberem und ordentlichem Zustand. Es wird ein schriftliches Übernahmeprotokoll erstellt. Analog übergibt die Stadt den Rapperswil-Jona Lakers die Räumlichkeiten vor Saisonbeginn. Gemäss Art. 9 der Vereinbarung vom 9. Juni 2004 erwächst der Benützerin aus der Finanzierung und Schaffung dieser Einrichtungen kein Exklusivrecht an der Nutzung. Ausserhalb der Spiele der 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers verfügt die Eigentümerin (Stadt) grundsätzlich über sie. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lakers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

---

**Art. 11** ECRJ

<sup>1</sup> Ausserhalb der gemäss Belegungsplan festgelegten Eisflächen (Festmiete) können die Mitglieder des ECRJ jene Eisflächen benützen, welche dem öffentlichen Eislauf offenstehen. Sie haben dabei keinen Anspruch auf die feste Zuteilung eines Teiles der Eisflächen.

**Art. 12** Eislauflehrer

<sup>1</sup> Die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt (z.B. Eislaufunterricht) in der Eisanlage Lido bedarf der Bewilligung der Betriebsleitung. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Arbeitsverträge der Eislauflehrerinnen zu nehmen. Die Eislauflehrer sind verpflichtet, auch Nichtmitgliedern des ECRJ zu gleichen Konditionen wie den Mitgliedern Unterricht zu erteilen.

**Art. 13** Nutzung spezieller Räume und Installationen

<sup>1</sup> Für folgende Räume und Installationen innerhalb der Eisanlage Lido gelten spezielle Regelungen:

<sup>2</sup> Presseraum: Der Presseraum wird ausserhalb der Spiele der 1. Mannschaft auf Ersuchen hin auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung erfolgt durch die Betriebsleitung.

<sup>3</sup> Waschraum: Die Rapperswil-Jona Lakers sind berechtigt, den Waschraum auf ihre Kosten gerätemässig einzurichten, zu unterhalten und für ihre Zwecke zu benützen.

<sup>4</sup> Schlittschuhschleifraum: Die Stadt stellt den Rapperswil-Jona Lakers den Schlittschuhschleifraum unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Verfügung.

<sup>5</sup> Anzeigewürfel, Lichtshow: Die Rapperswil-Jona Lakers haben diese Installationen finanziert, wobei die Stadt die Grundinstallation finanzierte. Mit der Installation sind diese, gemäss Art. 9 der Vereinbarung vom 9. Juni 2004, ins Eigentum der Stadt übergegangen. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lakers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

**Art. 14** Verantwortliche Person

<sup>1</sup> Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Stadt und der Betriebsleitung vertritt.

## 6.6-6

---

### 2 Benützungsvorschriften

#### Art. 15 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Benutzer der Eisanlagen Lido sind verpflichtet, zu den ihnen zur Verfügung gestellten Anlageteile und Geräte Sorge zu tragen und Schäden zu vermeiden.

<sup>2</sup> Mit den Mietschlittschuhen dürfen nur Räume und Flächen betreten werden, die mit schlittschuhfähigen Belägen ausgerüstet sind.

<sup>3</sup> Den Weisungen der Betriebsleitung und der Eismeister ist Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Die Eismeister bzw. die Betriebsleitung sind befugt, Besucher, die gegen die Benützungsvorschriften verstossen, wegzuweisen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung des Eintrittsgeldes bzw. der Abonnementkosten.

#### Art. 16 Eisfeld / Eisbahnplatte

<sup>1</sup> Das Betreten der Eisflächen während der Reinigung ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Die Eisfelder dürfen nach der Reinigung erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden.

#### Art. 17 Essen und Trinken

<sup>1</sup> Das Essen und Trinken auf den Eisfeldern ist untersagt.

<sup>2</sup> Für den Trainingsbetrieb und das öffentliche Eislaufen gilt ein generelles Alkoholverbot in der ganzen Anlage. Glas (wie Flaschen und Gläser) dürfen nicht auf die Anlage mitgenommen werden.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

#### Art. 18 Reinigung Vereinsbetrieb

<sup>1</sup> Die bei der Winternutzung an Vereine zugeteilten Anlageteile werden durch die Stadt gereinigt. Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benützten Räumen kann der Eismeister die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten. Für Spiele der 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers gilt die Reinigungsvereinbarung.

---

**Art. 19**      Parkierung

<sup>1</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

<sup>2</sup> Bezüglich Parkierung während den Spielen der 1. Mannschaft gilt die Vereinbarung vom 9. Juni 2004. Die Tarife entsprechen den städtischen Parkierungsvorschriften.

**Art. 20**      Meldung von Mängeln

<sup>1</sup> Defekte an Anlagen, Geräten und Mobiliar sowie Materialmängel sind unmittelbar nach deren Feststellung dem Eismeister zu melden.

**Art. 21**      Haftung

<sup>1</sup> Die Benützung der Eisanlagen Lido erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Die Benützenden haften für Beschädigungen, die sie an Anlagen, Geräten oder Mobiliar verursachen und für übermässige Verunreinigungen. Die Vereine und Veranstalter sind verantwortlich für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und der Zuschauerinnen und Zuschauer bei Publikumsveranstaltungen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

<sup>4</sup> Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eismeisters oder der Bewilligungsinstanz aufstellen. Die Stadt haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

**Art. 22**      Ausfall einer Benützungseinheit

<sup>1</sup> Fällt eine Benützungseinheit oder eine Veranstaltung aus, so ist die Betriebsleitung umgehend, mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

<sup>2</sup> Werden ausfallende Benützungen nicht fristgerecht gemeldet, so werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## 6.6-6

---

### Art. 23 Entzug der Benützungsbewilligung

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.

## 3 Veranstaltungen

### Art. 24 Bewilligungen

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen (inkl. Eishockeyspielen und -turnieren) ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass vor deren Durchführung alle notwendigen Bewilligungen vorliegen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen für Bewilligungen sind in Art. 3, 7 und 8 geregelt.

### Art. 25 Sicherheit

<sup>1</sup> Der Veranstalter ist verantwortlich für die Sicherheit des Personals und der Zuschauer. Fluchtwege und Ausgänge müssen frei gehalten werden. Der Veranstalter sorgt bei Bedarf für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation und stellt auf seine Kosten einen fachkundigen Ordnungsdienst für den Fahr- und Parkverkehr einerseits, die Zutrittskontrolle sowie eine geordnete Füllung und Entleerung der Halle mit Besuchern andererseits. Die Betriebsleitung ist befugt, weitere Anordnungen zu erlassen.

### Art. 26 Reinigung, Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Der Veranstalter hat die benutzten Anlagenteile entweder in gereinigtem Zustand zurückzugeben oder für die durch die Stadt durchgeführte Reinigung die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Der Veranstalter ist um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und trägt dafür die anfallenden Kosten.

### Art. 27 Installationen

<sup>1</sup> Verlangen Veranstalter Zusatzinstallationen oder weitere bauliche Massnahmen, so dürfen solche erst nach Absprache mit der Betriebsleitung durch Fachleute vorgenommen werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

---

<sup>2</sup> Für das Befahren und das Belasten der Eisbahnplatte bzw. das Belasten der Dachkonstruktion bei Veranstaltungen gelten die besonderen Vorschriften in der Bewilligung oder im Mietvertrag. Auf allen Bodenplatten der Eisflächen ist es strikte untersagt, irgendwelche Befestigungen anzubringen, diese zu bemalen oder zu beschriften.

**Art. 28** Festwirtschaft

<sup>1</sup> Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Dieses ist beim Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu beantragen, welches auch zusätzliche Detailregelungen vorschreiben kann.

**Art. 29** Werbung

<sup>1</sup> Die Organisatoren von Veranstaltungen können während der Veranstaltung auf den bezeichneten Innenflächen Werbung auf eigene Rechnung machen. Werbung für Tabak ist verboten. Werbung für Alkohol richtet sich nach dem Werberegulativ der Schweizerischen Eishockey Nationalliga.

<sup>2</sup> Für die Anordnung von Aussenbeschriftungen gilt die Baubewilligung. Die Beleuchtung dieser Beschriftungen darf nur bis 24:00 Uhr aufgeschaltet sein.

## **4 Kosten**

**Art. 30** Benützungstarif

<sup>1</sup> Die Rapperswil-Jona Lakers und der ECRJ können die Anlage unentgeltlich benützen. Diesen ist die 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers gleichgestellt. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Stadtrat einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lakers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

## 6.6-6

---

<sup>2</sup> Nutzen die Eislauflehrer Eisflächen während der Benützungszeiten des Eislaufclubs oder während dem öffentlichen Eislaufen ohne Absperrung, so ist keine Abgeltung zu bezahlen. Sofern jedoch eine Absperrung beantragt und vorgenommen wird, haben sie eine entsprechende Entschädigung, abhängig von der benutzten Fläche, zu bezahlen.

### **Art. 31** Spezielle Kosten

<sup>1</sup> Ausserordentliche Aufwendungen des Eismeisters werden verrechnet.

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
21.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-

## 6.6-6

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	21.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	-